

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Versicherungsmakler

**Mag. Wolfgang Fitsch
Kommerzialrat Gunther Riedlsperger**

... wie alles begann ...

„Es sind zwar unsere Erfahrungen mit diesem Risiko bisher sehr gut, wir stufen dieses Risiko trotzdem als sehr schwer ein ...“

„... Tatsache ist, dass derzeit nur eine sehr geringe Anzahl von in Österreich tätigen Versicherungsunternehmen überhaupt bereit ist, für dieses Risiko Versicherungsschutz bereitzustellen.“

Zitat aus den Protokollen des VVO Ende der 1980er Jahre

... und heute:

Der Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten hat mit diversen Versicherungsunternehmen Rahmenverträge für Versicherungsmakler abgeschlossen.

Konkret handelt es sich dabei um:

- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung: Muster einer Deckungsbestätigung
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Berufshaftpflicht) – UNIQA - GENERALI
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Berufshaftpflicht) – Allcura
- Vermögensschadenhaftpflicht-Exzedentenversicherung – Wiener Städtische mit Beteiligung Allcura

... und zahlreiche weitere Anbieter!

Allgemeines

Zur Haftung ... Ganz allgemein ... und im Besonderen ...

Haftungsmaßstab ist der eines Sachverständigen gem. § 1299 ABGB

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten.

...

Allgemeines

Zur Haftung ... Ganz allgemein ... und im Besonderen ...

Mehr als deutlich wird das in der Entscheidung des OGH 5Ob252/15t v 22.03.2016

Als spezialisiertes Versicherungsmaklerunternehmen, das von der Tätigkeit des Klägers im Rahmen der Pränataldiagnostik wusste, wäre die beklagte Partei verpflichtet gewesen, ihren Vertragspartner auf die Änderung der Rechtsprechung mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 7. 3. 2006 hinzuweisen und den bestehenden Versicherungsschutz zu diskutieren, weil der Zuspruch des gesamten Unterhalts für ein behindert geborenes Kind eine wesentliche Risikoerhöhung zur Folge hatte.

Gestaltung des Versicherungsvertrages

Gesetzesetext *(Werte im EIOPA Konsultationsmechanismus)*

§ 137c (1) GewO (Auszug)

Zur Erlangung einer Berechtigung zur Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ist eine für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft geltende **Berufshaftpflichtversicherung** oder eine andere, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende wirtschaftlich und rechtlich dazu mindestens gleichwertige umfassende Deckungsgarantie in Höhe von **mindestens 1.300.380 Euro (1.564.610)** für jeden einzelnen Schadensfall und von **1.924.560 Euro (2.315.610)** für alle Schadensfälle eines Jahres nachzuweisen.

...

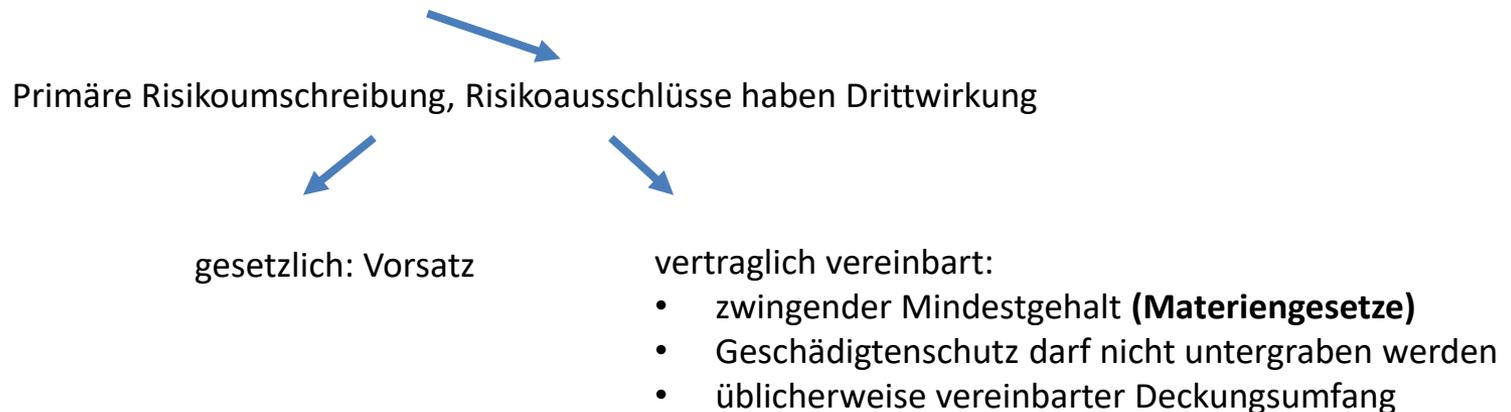
Für Versicherungsvermittler, die eine Berechtigung gemäß § 94 Z 76 besitzen, ist eine **zeitliche Begrenzung der Nachdeckung** des Versicherers für die Berufshaftpflichtversicherung **unzulässig. Das Weiterbestehen der Abdeckung der Mindestversicherungssummen auch für den Zeitraum der Nachdeckung ist der Behörde nachzuweisen.**

Gestaltung des Versicherungsvertrages

Bestimmungen zur Pflichtversicherung im VersVG

§ 158b VersVG: Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158c bis 158i.

- Klientenschutzbestimmung
- Deckungsfiktion; ein krankes Versicherungsverhältnis kann den HG3 gegenüber nicht eingewendet werden
- Kein direktes Klagerecht
- der **Versicherer haftet nur** im Rahmen amtlich festgesetzten Mindestversicherungssummen und **im Rahmen der von ihm übernommenen Gefahr**



Gestaltung des Versicherungsvertrages

Exkurs: der immaterielle Schaden

Noch einmal § 137c (1) GewO

Was ist eine Berufshaftpflichtversicherung??

Sinnvolle Deckungserweiterung:

Immaterielle Schäden; vgl. OGH 7Ob19/09h v 01.07.2009 in Verbindung mit Art. 82 DSGVO:

*Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder **immaterieller Schaden** entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.*

Gestaltung des Versicherungsvertrages

Versicherungsfall & zeitliche Zuordnung

Der Verstoß als Versicherungsfall (z.B. AVBV):

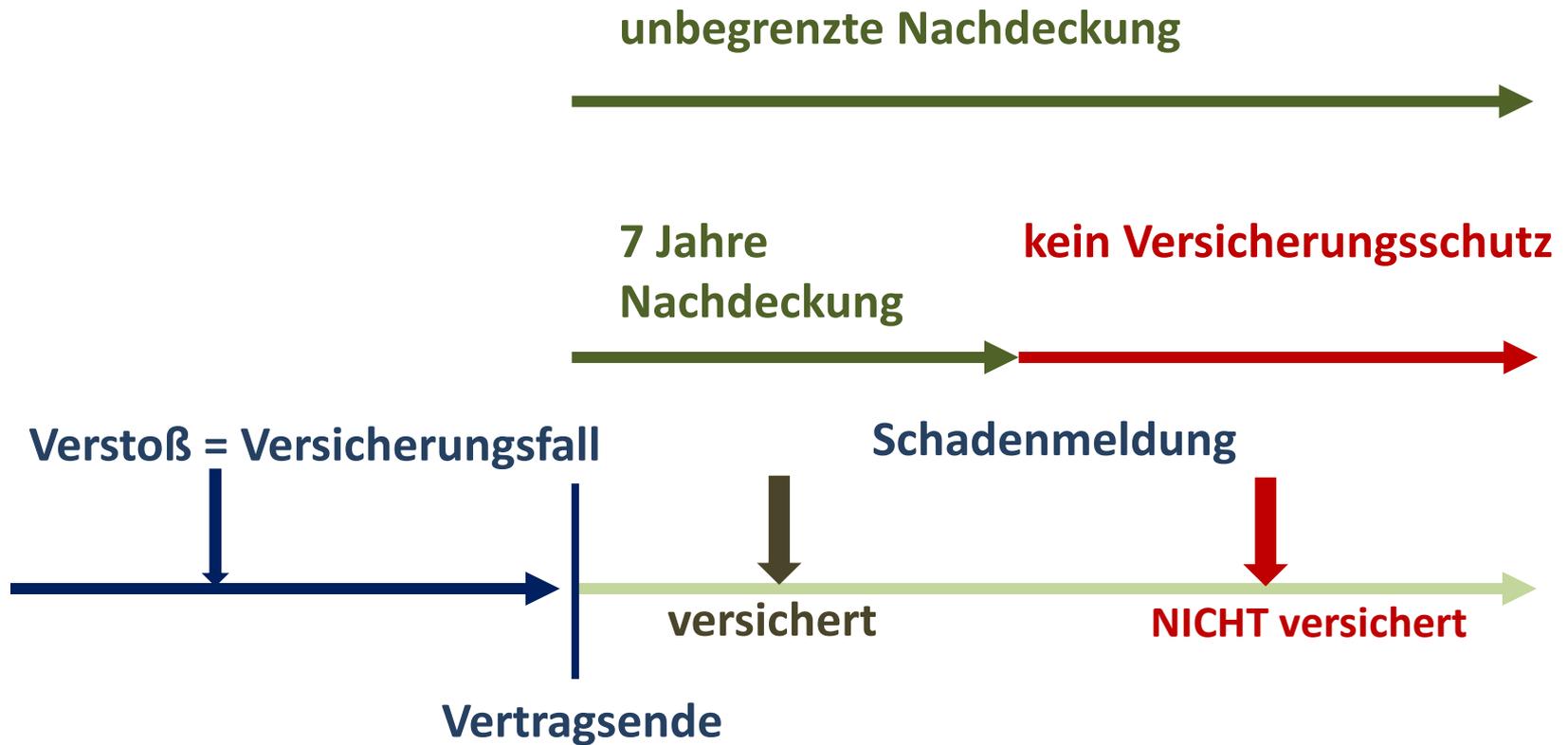
*Versicherungsfall im Sinn dieses Vertrages ist der **Verstoß**, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge hat oder haben könnte.*

*Der Versicherer haftet nur dann, wenn der Verstoß **während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes** begangen wird.*

Achtung: auf Nachdeckungsbegrenzungen und bestehende gesetzliche Regelungen dazu achten!

Gestaltung des Versicherungsvertrages

Versicherungsfall & Begrenzung der Nachmeldefrist

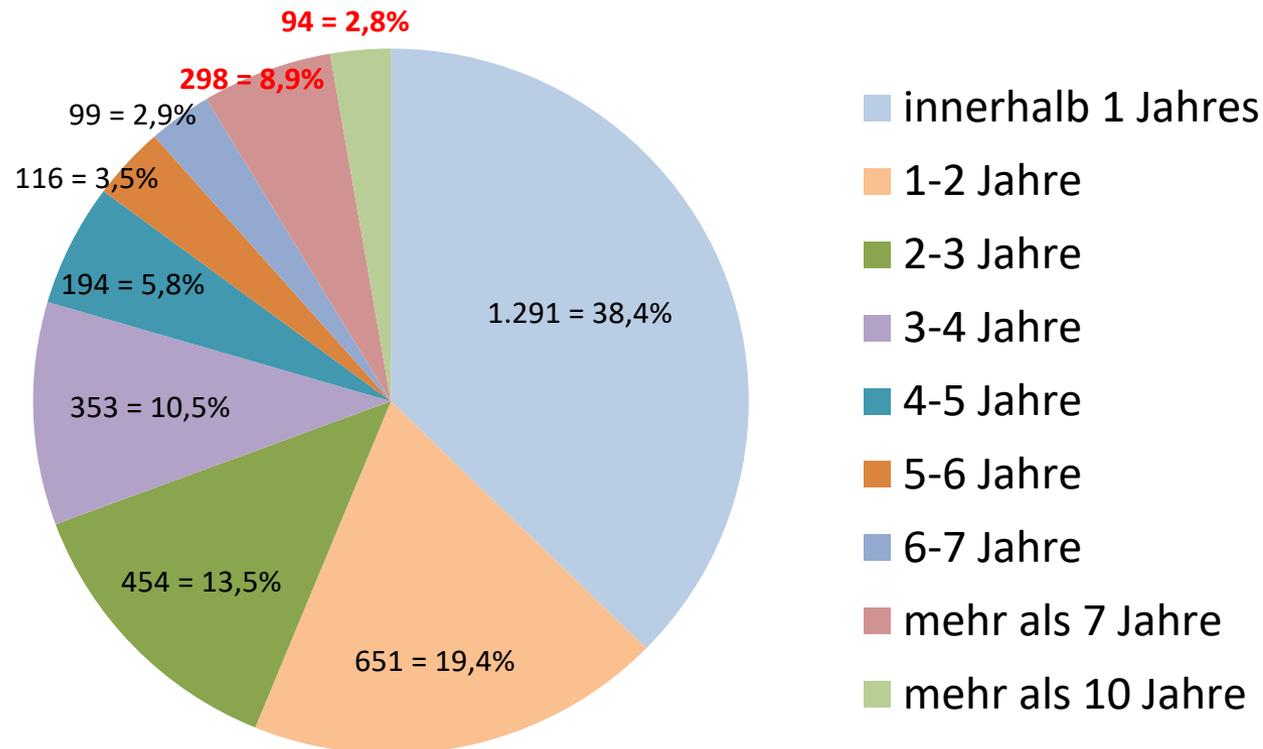


Gestaltung des Versicherungsvertrages

Folgen der Begrenzung der Nachmeldefrist

Spätschadenmeldungen

3.362 Schäden analysiert



Gestaltung des Versicherungsvertrages

claims made – eine echte Alternative zum Verstoß?

*Versicherungsfall ist die **erstmalige Geltendmachung** eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person.*

Anspruchserhebung (claims made): Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle.

Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung:

Hinsichtlich der Erhebung von Schadenersatzansprüchen nach Beendigung des Versicherungsvertrags gelten **keine zeitlichen Beschränkungen**.

Versicherungsschutz besteht für die **gesamte Nachmeldeperiode** im Rahmen der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen und **in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme** des letzten Versicherungsjahres.

Selbst bei unbegrenzter Nachmeldefrist stark limitierte Leistungspflicht der Versicherers!

Gestaltung des Versicherungsvertrages

claims made – eine echte Alternative zum Verstoß?

Offensichtliche Nachteile von claims made gegenüber Verstoß:

- Versicherungssummen der Vorperioden „verfallen“ mit Beginn der neuen Versicherungsperiode.
- Bei Versicherungsfällen in der Nachmeldefrist steht üblicher Weise nur der unverbrauchte Teil der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres zur Verfügung.

Gesetzeskonform??

Vgl. § 137c (1) Für Versicherungsvermittler, die eine Berechtigung gemäß § 94 Z 76 besitzen, ist eine **zeitliche Begrenzung der Nachdeckung** des Versicherers für die Berufshaftpflichtversicherung **unzulässig**. **Das Weiterbestehen der Abdeckung der Mindestversicherungssummen auch für den Zeitraum der Nachdeckung ist der Behörde nachzuweisen.**

Gestaltung des Versicherungsvertrages

Versichererwechsel als Haftungsfalle

*Art. 5 AVBV: Versicherungsfall im Sinn dieses Vertrages ist der **Verstoß**, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge hat oder haben könnte.*

*Art. 2 AVBV: Der Versicherer haftet nur dann, wenn der Verstoß **während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes** begangen wird.*

aber:

*Abweichend von Art. 2 besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die **Anzeige des Versicherungsfalles** beim Versicherer **spätestens 7 Jahre** nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.*

Hinweis : die hier genannte Frist von 7 Jahren ist natürlich variabel; gesetzliche Vorgaben im Rahmen einer Pflichtversicherung sind zu beachten!

Gestaltung des Versicherungsvertrages

Versichererwechsel als Haftungsfall

Altvertrag - Neuvertrag

Altvertrag prüfen:

- Welche „Nachdeckungsfrist“ ist vereinbart?
- Unterschiedliche Regelung bei Zurücklegung der Befugnis?
- Verlängerung / unbegrenzte Nachdeckung am Vertragsende einkaufen

Gestaltung des Versicherungsvertrages

Versichererwechsel als Haftungsfall

Neuvertrag gestalten:

- Rückwärtsdeckung einkaufen

Abgesehen von der zeitlichen Dimension („so lang als möglich“) ergeben sich auch inhaltlich mehrere Gestaltungsmöglichkeiten

1. Vertragsbeginn „fiktiv“ auf einen früheren Zeitpunkt verlegen. Man kauft sich damit „echte“ Versicherungsjahre ein
 2. Verstöße im Zeitraum der Rückwärtsdeckung werden dem Versicherungsjahr in der Vorwärtsdeckung (also im aktiven Neuvertrag) zugerechnet in dem sie gemeldet werden
 3. Für sämtliche Schäden aus Zeitraum der Rückwärtsdeckung steht eine Versicherungssumme insgesamt für alle Versicherungsfälle zur Verfügung („Abschreibe – Versicherungssumme“)
-

Die „Eigene“ worauf ist zu achten

- Entsprechende **Versicherungssummen**; die gesetzlichen Vorgaben sind nur die Mindestanforderungen und keine Höchsthaftungssummen!
- **Unbegrenzte Nachdeckung**; nicht nur für die Pflichtversicherungssummen sondern auch für allenfalls höhere Versicherungssummen!
- **Immaterielle Schäden** mitversichern
- **Versicherungsfallprinzip**: Verstoß wegen seiner unbestreitbaren Vorteile gegenüber claims made!

Die „Eigene“ worauf ist zu achten

Stellen Sie dazu Ihrem Haftpflichtversicherer folgende Fragen:

- Was ist das Versicherungsfallprinzip?
- Besteht eine zeitlich unbegrenzte Nachdeckung für die gesamte Versicherungssumme nach Beendigung des Versicherungsvertrages unabhängig aus welchen Gründen der Vertrag beendet wird?
- Wie oft steht die vereinbarte Versicherungssumme im Nachdeckungszeitraum zur Verfügung?

Welche Antworten können Sie auf diese Fragen erwarten??

Geben Sie sich nicht mit weniger zufrieden als einer in zeitlicher Hinsicht vollumfänglichen Abdeckung Ihres Haftungsrisikos! Jede andere Empfehlung bedeutet eine Gefährdung Ihres eigenen Vermögens.

Die „Eigene“ für jene die auch gVB sind ...

WKO Fachverband Finanzdienstleister

Die Gewerbliche Vermögensberatung / 21.01.2022

1.3. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

...

Zu beachten: Für die Ausübung der **Gewerblichen Vermögensberatung ist keine unbefristete Nachdeckung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erforderlich**. Die Pflicht zur unbefristeten Nachdeckung ist gemäß § 137c Abs. 1 GewO 1994 auf Personen, die eine Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 76 GewO 1994 besitzen (Versicherungsmakler oder Versicherungsagent) begrenzt und gilt nicht für die Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994)

Abgefragt am 16.02.2023 / Seite 5:

<https://www.wko.at/branchen/information-consulting/finanzdienstleister/artikel-gewerbliche-vermoegensberatung.pdf>

Ist das wirklich ein guter Tipp??

Die „Eigene“ für jene die auch gVB sind ...

Und zum Schluss:

Auf 2 Säulen-Prinzip achten!

D.h.: getrennte Versicherungssummen für Tätigkeit als

- Versicherungsvermittler
- gVB

**Hinweis: die gesetzlichen Mindest VS wurden aktuell auf
EUR 1.503.730 pro Schadenfall bzw.
EUR 2.255.594 insgesamt pro Jahr angepasst**